

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/627b9164-c7a1-37bd-8cbf-7d4929107e90>

Bibliografie

Titel	Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel Organisation durch den Unternehmer (bisher: BGI/GUV-I 5190)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 203-071
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 4.4 - Weisungsfreiheit und Verantwortung

Die befähigte Person unterliegt bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen und darf wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden ([§ 2 Abs. 7 Satz 2 BetrSichV](#)). Die befähigte Person ist verantwortlich für den Prüfumfang, die Prüfdurchführung sowie die Bewertung der Ergebnisse. Die Ergebnisse dienen dem Arbeitgeber/Unternehmer als Grundlage zur Präzisierung der Gefährdungsbeurteilung und können damit zur Optimierung der Prüffristen beitragen.

